

Kundmachung

Umweltverträglichkeitsdokumentation Brennelementbehälterlager in Temelin , Tschechien

Gemäß § 10 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/ 1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2004, wird für die Landesregierungen Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs kundgemacht:

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen die Umweltverträglichkeitsdokumentation für das Vorhaben der Errichtung eines Lagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Gelände des Kernkraftwerkes Temelin übermittelt.

Projektwerberin ist die CEZ Aktiengesellschaft, Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht mit Beteiligung Österreichs nach dem Gesetz Nr. 100/2001 Slg. durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium.

Die Umweltverträglichkeitsdokumentation einschließlich Übersetzung liegt von 14. September bis 14. Oktober 2004 an folgenden Orten auf:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, 4. Stock
- Amt der Salzburger Landesregierung, Kanzlei der Abteilung Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, 3. Stock, Zimmer Nr. 3094, 5020 Salzburg

In diese Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.at, sowie auf den Homepages der Niederösterreichischen Landesregierung, www.noel.gv.at/service/RU/RU4/Umweltrecht/AktuelleVerfahren.htm, der Oberösterreichischen Landesregierung, www.ooe.gv.at/aktuell, und der Salzburger Landesregierung, www.salzburg.gv.at/umwelt, abrufbar.

Zum Vorhaben kann jedermann während der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen an die jeweilige Landesregierung, Adresse siehe oben bei den Auflageorten, richten. Diese werden an die tschechische Behörde weitergeleitet. 183509

Für den Bundesminister:

Dr. Petek